

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Fünfte öffentliche Sitzung. Karlsruhe, Donnerstag, den 9. Oktober 1924

[urn:nbn:de:bsz:31-320506](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-320506)

Fünfte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, Donnerstag, den 9. Oktober 1924,

vormittags 9 Uhr.

Präsident D. Dr. Keller eröffnet die Sitzung. Pfarrer Haas spricht das Gebet.

Präsident D. Dr. Keller: Wir fahren in der Behandlung der Gegenstände fort, die von der gestrigen Tagesordnung noch unerledigt sind.

Ich möchte zu den Berichten des Verfassungsausschusses übergehen, weil der Finanzausschuß noch eine Resolution, die verfaßt worden ist, im Augenblick vervielfältigen läßt.

Ich rufe auf: 4a, Bericht über den Antrag der Stadtmission Baden-Baden auf Änderung der §§ 57—59 der Kirchenverfassung.

Berichterstatter Abgeordneter D. Klein: Hohe Synode! Die evangelische Stadtmission Baden-Baden hat durch Herrn Karl Albert Jypach, früher Vikar im Dienste unserer Landeskirche, an die Synode den Antrag gestellt, die §§ 57—59 unserer badischen Kirchenverfassung abzuändern. Beanstandet wird vor allem jene Bestimmung, nach welcher das Recht evangelischer Kirchengenossen, sich zu einer eigenen kirchlichen Gemeinschaft mit gesondertem Gottesdienst und eigener Pastoration zusammenzuschließen, von der Entschließung des Oberkirchenrats abhängig gemacht, diese aber an die Anhörung der Gemeinde geknüpft wird.

Der Verfassungsausschuß ist zunächst ganz allgemein der Ansicht, daß an sich schon mit Änderungen der Verfassung, die kaum fünf Jahre in Kraft ist, äußerst behutsam vorgegangen und hier jeder Schritt äußerst gründlich überlegt werden muß; dies ist vollends bei der schwierigen und heiklen Materie des Schutzes der kirchlichen Minderheiten der Fall, die bei der Ver-

fassunggebenden Synode viel Kopfzerbrechen machte und in ihrer jetzigen gesetzgeberischen Fassung nur nach äußerst langwierigen Verhandlungen zustande kam. Der Sinn und Geist jener Paragraphen, die den Schutz der kirchlichen Minderheiten darstellen, ist der, daß es innerhalb eines Pfarrsprengels oder einer Gesamtgemeinde oder mehrerer Gemeinden denen, die aus Gewissensgründen aufgrund einer besonders dogmatisch-religiösen Überzeugung sich von ihrem zuständigen Geistlichen in kirchlicher und religiöser Beziehung nicht entsprechend und befriedigend bedient glauben, ermöglicht werden soll, sich durch einen Geistlichen eines andern Pfarrsprengels oder überhaupt der Landeskirche oder schließlich auch durch einen der Landeskirche nicht angehörenden Geistlichen seelsorgerlich bedienen zu lassen, falls er die Pflichten eines landeskirchlichen Geistlichen übernimmt.

Da aber eine derartige Sache unter allen Umständen die fest umschriebenen Rechte der Gemeinden und Pfarrer in einschneidender Weise berührt, möglichst eine Ausnahme und Notfall sein sollte, hat mit allem Vorbedacht die Verfassunggebende Synode eben jene von der evangelischen Stadtmission Baden-Baden beanstandeten Sicherungen eingesetzt und würde es z. B. völlig aussichtslos sein, ein Fallenlassen derselben auf dem Wege einer Verfassungsänderung zu erstreben. Am allerwenigsten, wenn die Forderung einer solchen Änderung auf so schwachen Füßen steht, wie die der evangelischen Stadtmission Baden-Baden und ihres Wortführers. Letzterer ist seit 11. Juli 1922 auf sein Ansuchen

aus dem badischen Kirchendienst entlassen, beansprucht aber Rechte, die nach der bestehenden Minderheitsschutzgesetzgebung des § 57 nur einem landeskirchlichen Pfarrer, der er doch nicht mehr ist, zustehen.

Er möchte wohl mit Berufung auf § 58, der von dem Rechte spricht, daß auch ein der Landeskirche nicht angehörender Geistlicher ohne Pfarrsprengel das geistliche Amt ausüben kann, einer Minderheitsgemeinde vorstehen, allein weder ist diese Minderheitsgemeinde aufgrund eines motivierten Antrags von 100 stimmberechtigten Mitgliedern einer Gemeinde oder mindestens 200 mehrerer Gemeinden gebildet oder auch nur in Bildung begriffen. Denn bis zur Stunde liegt überhaupt noch kein diesbezüglicher Antrag der Stadtmission Baden-Baden vor. Auch zeigt das bisherige Verhalten des Antragstellers keineswegs, daß er nach § 58 Abs. 2 der Minderheitsschutzgesetzgebung willens ist, die Pflichten eines landeskirchlichen Geistlichen zu übernehmen.

Wir leugnen durchaus nicht, daß der Antragsteller von ernster, religiöser Überzeugung und regstem Eifer, dem Reiche Gottes mit Einsatz aller Kräfte zu dienen, erfüllt ist. Auch sind seine Anhänger und Freunde sicher von bestem Willen und opferfreudiger Hingabe an die Sache des Evangeliums durchdrungen. Allein es muß doch um der Wahrheit willen festgestellt und ausgesprochen werden, daß der Antragsteller trotz wiederholter Mahnung und Verwarnung aller kirchlichen, mit seiner Angelegenheit befaßten Instanzen gegen bestehende kirchliche Ordnungen immer wieder verstoßen, ja sich sogar gesetzwidrige Eigenmächtigkeiten erlaubt hat.

Die Aktenlage erweckt durchaus den Eindruck, daß der Antragsteller, wohl wissend, daß er auf dem Wege der bisherigen Gesetzgebung das erstrebte Ziel schwerlich oder nicht erreichen kann, auf dem Umwege einer angeforderten Verfassungsänderung dieses leichter erreichen möchte. Hierzu könnte eine ihrer Verantwortung be-

wußte Behörde oder Synode niemals ihre Hand bieten. Und es kommt einer Diskreditierung der zum Schutze kirchlicher Minderheiten bestimmten Gesetze der Verfassung gleich.

Aus diesen Erwägungen heraus beantragt der Verfassungsausschuß der Landesynode einstimmig, wie folgt:

„Hohe Synode wolle beschließen: Über die Eingabe der evangelischen Stadtmission Baden-Baden — eingereicht durch deren Wortführer Karl Albert Zypach — vom 27. September 1924, betr. Abänderung der §§ 57—59 der Kirchenverfassung, wird zur Tagesordnung übergegangen.“

Der Antrag wird ohne Wortmeldung einstimmig angenommen.

Es folgt Punkt 4 b, Antrag des Pfarrers a. D. Ackermann in Obergimpern auf Nachprüfung der Gründe seiner Zuruheetzung.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Haas: Hohe Synode! Pfarrer Ackermann in Obergimpern wurde durch Verfügung der Kirchenregierung vom 21. Mai 1924 gemäß § 2 Ziff. 3 des Ruhestandsgesetzes vom 28. März 1922 in den Ruhestand versetzt. Die betreffende Bestimmung lautet: „Ohne sein Ansuchen kann ein Pfarrer, abgesehen vom Dienststrafweg, in den Ruhestand versetzt werden, wenn er mit seiner Gemeinde derart zerfallen ist, daß seine Wirksamkeit auch in einer anderen Gemeinde nicht mehr möglich oder dem landeskirchlichen Interesse zuwider ist.“

Mit seiner Eingabe hat Pfarrer Ackermann beantragt, es solle die Landesynode die Entscheidung der Kirchenregierung nachprüfen und eventl. einer Revision unterziehen. Zur Begründung hat er nur ganz allgemeine Sätze vorgebracht. Gleichwohl ist das Verfahren in formeller und materieller Beziehung einer Nachprüfung unterzogen worden und es hat sich irgend ein Anlaß zu einer Beauftragung nicht ergeben, sondern der Verfassungsausschuß war einstimmig der Auffassung, daß die Anwendung des erwähnten Paragraphen im vorliegenden Falle

durchaus gerechtfertigt war. Er kommt deswegen zu folgendem Antrag:

„Hohe Synode wolle den Gesuchsteller dahin verbescheiden, daß sie nach Prüfung der Sach- und Rechtslage keinen Anlaß hat, die Entscheidung der Kirchenregierung vom 21. Mai 1924, durch welche der Gesuchsteller gemäß § 2 Ziff. 3 des Ruhestandsgesetzes vom 28. März 1922 in den Ruhestand versetzt wurde, zu beanstanden.“

Der Antrag wird mit sämtlichen Stimmen gutgeheißen.

Zu Punkt 4c, Beschwerde des Finanzoberinspektors Schwöbel in Sinsheim gegen den Evang. Oberkirchenrat führt Berichterstatter Abgeordneter Fitzer aus:

Hohe Synode! Der Verfassungsausschuß hat sich zwar im allgemeinen mit der Beschwerde Schwöbel befaßt, ist aber in eine Einzelberatung der Angelegenheit nicht eingetreten, nachdem sich eine Lösung gefunden hat, die im Interesse der Landeskirche gelegen ist.

Der Ausschuß schlägt deshalb vor, folgende Erklärung durch die Landessynode abzugeben:

„Die Landessynode stellt fest, daß die Außerdienststellung des Finanzoberinspektors Schwöbel nur durch den Abbau der Stiftschaffnei Sinsheim bedingt war und seiner Wiederverwendung im kirchlichen Verwaltungsdienst nichts im Wege steht.“

In der folgenden Abstimmung wird diese Erklärung von allen Abgeordneten bis auf zwei gebilligt.

Darnach wird aufgerufen Punkt 4d, Anträge des Rechnungsrats Keller, des Revisionsinspektors Oster und des Finanzinspektors Schönthaler, den Abbau der kirchlichen Verwaltung betr.

Berichterstatter Abgeordneter Camerer: Hohe Synode! Im Namen des Verfassungsausschusses habe ich betreffs der Beschwerden der beiden Beamten des Evang. Oberkirchenrats, Rechnungsrat Keller und Revisionsinspektor Oster, gegen ihre Versetzung in den einstweiligen Ruhestand folgendes vorzutragen:

Rechnungsrat Keller wurde am 1. August d. J. in den einstweiligen Ruhestand versetzt. Wenn er auch z. B. als Aushelfer Verwendung findet, so laufen doch für ihn keine Zulagen mehr, seine gesetzliche Pension erhöht sich nicht weiter und er geht der verdienten Zulage verlustig. Er erhebt gegen seine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand Beschwerde aus folgenden Gründen:

Einmal, die Behörde habe von den Beamten des Oberkirchenrats nur Oberrevisionsbeamte und zwar nur verheiratete abgebaut, die mit der Abhör der Fondsrechnungen betraut waren. Manche behaupten wohl, daß diese Beamten den Abbau leichter zu ertragen vermögen als junge Leute, die nur mit einigen Monatsbeträgen abgefunden werden. Dabei werde nicht beachtet, daß diese jüngeren Leute bei anderen Behörden leichter unterkämen, während abgebaute ältere Beamte, insbesondere solche in Gruppe IX, wegen des Widerstandes der Beamten, welchen ein anderer nach seinem Dienstalter vorgezogen werden soll, fast überall Ablehnung erfahren werden. Im Oberkirchenrat sind noch 3 ledige Beamte, die vom Abbau nicht betroffen wurden. Die beiden Ersten haben keine oder fast keine Praxis im kirchlichen Bezirksverwaltungsdienst, den früher jeder Beamte kennen lernen mußte.

Sodann sagt er:

Die Behörde hat die Absicht, sich junge Leute heranzubilden. Damit geht die Behörde über die Abbauperordnung hinaus. Die abgebauten Beamten der Oberrevision hätten sämtlich noch lange Dienst tun können und hätten sich auch alle geeignet, sich noch weiter in anderen, ihnen bisher ferner liegenden Gebieten einzuarbeiten. Die Behörde habe jedoch seit über einem Jahrzehnt nur Spezialisten gezüchtet. Das sei sehr bequem, räche sich aber bei Dienstwechseln. Der mögliche Vorwurf der Nichtverwendbarkeit eines Beamten auf breiter Basis ist unbegründet, da die Behörde diesen Zustand selbst verursacht hat.

Sodann: Der Katholische Oberstiftungsrat hat zu einer Zeit, da er noch keine abzubauen

Behörde war, aber bereits angesichts der kommenden Unmöglichkeit, die Gelder auf die Dauer in der Kirche aufzubringen, als eine Flucht der Beamten eintrat, die Beamten bei anderen Behörden unterzubringen gesucht und längst hierzu Schritte getan. Um dieselbe Zeit jedoch stellte der Oberkirchenrat Leute als Beamte ein, die jetzt in sicheren Stellungen sind, während er (Keller) und Oster, die schwere Zeiten hinter sich haben, zum alten Eisen geworfen werden.

Durch die Art des Abbaus ist ein Kampf Aller gegen Alle in die Beamtenenschaft des Oberkirchenrats hineingetragen worden, der vermieden worden wäre, wenn nach der Abbauverordnung zuerst die über 60 Jahre alten und dann die jüngsten Beamten abgebaut worden wären.

Weiter: Der Dienststellenausschuss, der eine Berufungsinanz in wirtschaftlichen Fragen sein sollte, wurde vom Oberkirchenrat zuvor über den Abbau gehört und konnte daher von den Beamten nicht mehr angerufen werden.

Sodann: Es sind noch Aushelfer bei der Verwaltung; außerdem werden noch weibliche Hilfskräfte beschäftigt; dies verstoße gegen die Abbauverordnung.

In Baden und Heidelberg seien Kirchensteuererheberstellen frei geworden. In Baden habe man die Stelle einem Lehrer aufgedrängt. Heidelberg habe gar keine Antwort gegeben und die Behörde habe für eine Einsetzung der Abgebauten in solche Stellen nichts getan.

Der Beschwerdeführer betrachtet seine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand als ein ihm zugesüßtes Unrecht, das andere leichter als ein Prothesenträger wie er, der für zwei unversorgte Kinder arbeiten muß, ertragen hätten, und er bittet daher die Landessynode, beim Evang. Oberkirchenrat in dem Sinne vorstellig zu werden, daß er bei nächster Gelegenheit reaktiviert werde.

Diesen Gründen Kellers schließt sich Revisionsinspektor Oster an. Er fügt denselben für seine Person noch folgendes bei:

Sein Übertritt aus einer sicheren Reichsstelle zum Evang. Oberkirchenrat im Herbst 1921 erfolgte ausschließlich auf Veranlassung der Kirchenbehörde selbst. Er kam mit sehr guten Zeugnissen aus dem Reichsdienst, zögerte anfangs noch mit dem Übertritt, da ihm bei den damaligen Zeitläuften eine Stelle bei der Kirche unsicherer erschien wie beim Reich, bis ihm nach mehrfachen Rücksprachen die Oberkirchenbehörde beruhigende Versicherungen gab. Nachdem er dann ungefähr 1½ Jahre in zufriedenstellender Weise seinen Dienst bei der Oberrevision versehen habe, strebte er darnach, seine Ausbildung in anderen Dienstabteilungen, vor allem in der Verwaltung, zu erweitern. Doch es sei nichts geschehen; er wurde nur vertröstet. So sei es nicht seine Schuld, wenn er nur einseitig auf der „schmalen Basis der Oberrevision“ verwendbar blieb, sondern lediglich Schuld der Behörde selbst, die es an einer richtigen Ausbildung bezw. Ein- arbeitsmöglichkeiten für ihn in die Verwaltungspraxis habe fehlen lassen. Trotzdem bilde gerade diese „zu schmale Basis der Verwendbarkeit“ nur bei der Oberrevision die Ursache für seinen Abbau.

So sehe er gerade in seinem Fall, wo doch die Behörde ihn selbst aus dem Reichsdienst herausgeholt habe, ein bitteres Unrecht. Er legt darum gegen seinen Abbau Beschwerde ein und bittet um möglichst baldige Reaktivierung, umsomehr als er eine andauernd leidende Frau und einen gleichfalls gesundheitlich nicht festen Sohn zu versorgen habe.

Soweit die Gründe dieser beiden ersten Herren, Keller und Oster.

Wir haben hier vor uns einen kleinen Ausschnitt aus der großen Aufregung und Sorge, die die Durchführung des Abbaus Tausenden in unserem Volke gebracht hat. Durch die Synode war einst der Abbau auch in unserer Landeskirche unbedingt verlangt worden. Von Beamten kamen hierfür im ganzen 15 in Betracht, darunter 4 bei der Oberrevision, die entbehrlich wurden. Es ist durchaus zuzugeben, daß dieselben unter

dem Abbau in familiärer und wirtschaftlicher Hinsicht schwer zu leiden hatten. Der Oberkirchenrat war jedoch bemüht, so schonend als möglich vorzugehen und die Abgebauten als Aushelfer zu verwenden, so daß sie ihre Bezüge in vollem Umfange erhalten können. Gewiß wird jeder der Betroffenen sich fragen: Warum baut man gerade mich ab und nicht einen anderen?

Es ist jedoch ein dienstliches Bedürfnis, sich den Nachwuchs zu erhalten. Die Älteren haben doch etwas Sicheres, ihren Ruhegehalt, während die Jüngeren glatt auf die Straße gesetzt würden. Wenn beanstandet wird, daß der Dienststellenausschuß zuerst gehört wurde, so liegt doch etwas Berechtigtes darin, daß der Beamtenausschuß selbst gehört wird. Trotzdem wäre es für die Betroffenen möglich gewesen, ihn nachher nochmals zu hören. Die Oberrevision betraf es deshalb, weil sie entbehrlich geworden war. Es ist oberster Grundsatz der Reichsabbauvorschriften, das dienstliche Interesse im Auge zu behalten und dann erst die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse.

Herr Oster wurde aufgrund glänzender Zeugnisse aus dem Reichsdienst übernommen. Er hatte dabei den Vorteil, daß er dadurch aus Gruppe VII in Gruppe VIII gekommen ist. Mit Ruhegehalt aus Gruppe VIII stellt er sich fast so wie im Reichsdienst bei Gruppe VII, wenn er nicht vielleicht auch hier abgebaut worden wäre. Wenn beanstandet wird, daß eine Dame und ein Herr, der eine sehr tüchtige Kraft ist, — sämtliche vorerst nicht entbehrlich — als Aushelfer verwendet werden, so ist entgegenzuhalten, daß beide Beschwerdeführer ja auch Aushelfer sind.

Nimmt man alles zusammen, so ist ja klar, daß der Abbau für jeden, der davon betroffen wird, eine schwere Sache ist. Die Kommission ist jedoch der Überzeugung, daß die Behörde nach bestem Wissen und in voller Rücksichtnahme ihre Maßnahmen getroffen hat. Es liegt darum kein Anlaß vor, daß die Maßnahmen zurückgenommen werden. Wohl ist den Betroffenen das Auf-rücken in den Befoldungsstufen unmöglich ge-

worden. Aber sobald Stellen wieder notwendig werden, kann auf eine Wiedereinstellung der jetzt Betroffenen zurückgegriffen werden.

Der Verfassungsausschuß kommt darum zu folgendem einstimmigen Antrag:

„Die Synode kann nicht erkennen, daß eine unrichtige Anwendung der Abbauverordnung seitens des Oberkirchenrats vorliegt, und hat zu einer Beanstandung keinen Anlaß; sie empfiehlt jedoch dem Oberkirchenrat, wenn die Gelegenheit zu einer Wiederverwendung sich bietet, auf die abgebauten Beamten zurückzugreifen.“

Mit dem Antrag erklären sich bei der Abstimmung sämtliche Abgeordnete einverstanden.

Berichterstatter Abgeordneter Camerer: Noch handelt es sich um eine weitere Beschwerde des Finanzinspektors Schönthaler bei der Evang. Stiftungsverwaltung in Karlsruhe. Schönthaler ist ein junger Beamter, der erst 1920 als Gehilfe bei der Stiftungsverwaltung Offenburg eintrat und am 1. Januar 1923 außerplanmäßig angestellt wurde. Wegen der Kürze seiner Dienstzeit handelt es sich unter Anwendung der Abbauverordnung bei ihm nicht um Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, sondern um Entlassung. Das trifft ihn um so härter, als er mit seinem Gehalt eine alleinstehende 62jährige Mutter unterstützt, die z. B. weder Einkommen noch Vermögen besitzt. Die geringe Beihilfe, die die Mutter bis zum Jahre 1922 aus der Beamtenwitwenkasse erhielt, wurde während der Inflationszeit eingestellt und bis heute nicht mehr ausbezahlt. Nach der Abbauverordnung Artikel III § 3 Abs. 3 sei er kinderlosen, verheirateten Beamten gleichzustellen. Er sei der einzige Beamte, der ganz aus dem kirchlichen Verwaltungsdienst ausscheide und, was die Hauptsache ist, auch keine Pension bekommen soll. Er bittet, ihn unter Berücksichtigung seiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse im kirchlichen Dienst zu belassen, eintretendensfalls die Beamtenvertretung gemäß Artikel III § 5 Abs. 2 der Abbauverordnung zu hören.

Die Kirchenregierung hat sich bereits unter dem 26. Juni d. J. mit der Sache befaßt und damals folgenden Bescheid erteilt:

„Die Kirchenregierung hat Ihr Gesuch geprüft. Bei voller Würdigung Ihrer Verhältnisse hat die Kirchenregierung aber nicht zu dem Ergebnis kommen können, daß Ihre Entlassung rückgängig zu machen wäre, da nach dem Stand der Dinge eine andere Erledigung des nun einmal notwendigen Abbaues nicht durchzuführen ist. Durch die Übertragung der Schreibgehilfenstelle in Heidelberg, wobei in der Bemessung der Vergütung nach Möglichkeit entgegengekommen werden wird, ist der Abbau für Sie so schonend als möglich gestaltet worden. Auch soll nicht unbenommen sein, Sie bei befriedigenden Leistungen und sich bietender Gelegenheit wieder in eine geeignete Beamtenstelle einzurücken zu lassen. Sie sollten sich daher mit der notwendigen erfolgten Maßnahme nunmehr abfinden.“

Der Verfassungsausschuß beantragt nach eingehender Behandlung der Beschwerde:

„Hohe Synode wolle, da sie nicht erkennen kann, daß die Verbescheidung der Beschwerde durch die Kirchenregierung unrichtig sei, zur Tagesordnung übergehen.“

Der Antrag wird mit allen Stimmen gutgeheißen.

Präsident D. Dr. Keller: Ich möchte nun zwischenhinein die Neuwahl der Herren Beisitzer für das kirchliche Dienstgericht und der Stellvertreter erledigen lassen. Es sind hier vorgeschlagen: als Beisitzer: Dekan Seitz, Dekan Jacob, Dekan Renner, Prof. D. Dr. Frommel; als Ersagente: Pfarrer Ernst Schulz, Dekan Schmitthener, Pfarrer Gilg, Pfarrer D. Klein.

Sind Sie mit der Wahl dieser Herren in das Dienstgericht einverstanden? Ich stelle die einstimmige Annahme der Wahl der vorgeschlagenen Herren fest.

Nun möchte ich noch mitteilen, daß nachträglich noch eine ganze Anzahl von Eingaben eingekommen ist:

1. von dem Dekanat Pforzheim-Land, die liturgische Beilage zum Anhang des Gesangbuchs betr.,
2. des Evang. Dekanats in Heidelberg, die Fürsorge für die entlassenen Strafgefangenen betr., und
3. ebenfalls von Heidelberg wegen des ständigen Vikariats in Schlierbach, wegen der Seelsorge an den Universitätskliniken. Der letztere Gegenstand ist hier inzwischen erledigt worden.
4. des Herrn Pfarrer Dehder in Sulzburg, den Katechismusentwurf betr., mit Vorschlägen sprachlicher Veränderungen.

Ich möchte Ihnen vorschlagen, nachdem wir uns nachher vertagen werden, diese Eingänge dem Oberkirchenrat zu überreichen, damit er sie zur gelegenen Zeit der Kirchenregierung und später, wenn wir wieder zusammentreten werden, der Synode überreicht. Sind Sie damit einverstanden? Ich konstatiere das Einverständnis.

Wir kommen nunmehr zu dem Punkte zurück, den wir gestern abend verlassen haben.

Abgeordneter Seitz: Hohe Synode! Zurückgreifend auf die gestrigen Verhandlungen darf ich namens des Finanzausschusses folgendes sagen:

Die gestern als „Resolution“ fälschlich bezeichnete Vorlage sollte, wie schon wiederholt erwähnt worden ist, nichts anderes sein als ein von dem Ausschuß vorgeschlagener „Bescheid“ an die Petenten, nämlich an die 30 Kirchengemeinderäte, welche Eingaben an uns gerichtet haben. Wir hatten dabei den Wunsch und ihm Ausdruck verliehen, daß dieser Bescheid auch allen evangelischen Kirchengemeinderäten zur Kenntnis gegeben werden möchte. Hieraus vielleicht entstand das Mißverständnis. Wir sind uns bewußt, daß dieser Bescheid als eine Kundgebung der Landesynode ein sehr untaugliches Instrument gewesen wäre, schon wegen seiner Länge.

Nun hat der Finanzausschuß den Auftrag erhalten, eine kurze Kundgebung an die Landes-

gemeinden vorzubereiten. Wir sind diesem Auftrag nachgekommen und ich darf namens des Ausschusses den genehmigten Entwurf Ihnen vorlegen als eine Entschliebung des Finanzausschusses:

„Die Evangelische Landessynode bedauert einmütig die Höhe der angeforderten Landeskirchensteuer; sie ist aber ebenso einmütig in der Anerkennung ihrer Notwendigkeit.

Sie hat sich überzeugt von der vollständigen Unmöglichkeit, für dieses Jahr andere Steuergrundlagen vom Staat zu erhalten, so unzutreffend auch mannigfach heute die Veranlagungen sind.

Sie vertraut darauf, daß es den Kirchengemeinderäten und dem Oberkirchenrat gelingen werde, die drückendsten Härten der Steueranveranlagungen im Einzelfall zu beheben und billigem Begehren einer zutreffenden Veranlagung bei Einsichtigen gerecht werden zu können.

Sie bittet alle evangelischen Glaubensgenossen eindringlich, die unverschuldete finanzielle Notlage unserer Landeskirche herzlich zu erwägen und, eingedenk des von ihr ausgehenden Segens, es als eine Pflicht zu erachten, ihrer Kirche das zu geben, was zu ihrem Leben und Wirken unerläßlich ist nach dem apostolischen Wort: *Einer trage des Andern Last!*“

Namens des Ausschusses habe ich Ihnen also folgende beiden Anträge vorzulegen:

„1. Hohe Synode wolle den von dem Finanzausschuß vorgelegten Bescheid an die Petenten genehmigen und dem Evang. Oberkirchenrat überweisen.

2. Hohe Synode wolle den verlesenen Entwurf als eine Kundgebung an die evangelischen Landesgemeinden sich aneignen und genehmigen.“

Präsident D. Dr. Keller: Ich stelle zuerst die erste Entschliebung zur Diskussion.

Abgeordneter Brecht: Darf ich noch mit einigen Worten auf den Bericht von gestern zu-

rückkommen, der noch nicht besprochen worden ist.

Hohe Synode! Es wurde gestern von unserem Berichterstatter ausgeführt, daß durch den Abbau Ersparungen in unserer Verwaltung erzielt worden seien, und ich freue mich, daß durch Vereinfachung der Verwaltung und ganz besonders, wie es auch wohl nötig sein wird, durch Einschränkungen der Dienstposten Ersparnisse gemacht werden.

Aber als Abgeordneter von Sinsheim möchte ich doch meinem Bedauern Ausdruck geben, daß die Evang. Stiftschaffnei in Sinsheim abgebaut worden ist. Daß diese Behörde, die Jahrhunderte alt ist und die im Mittelpunkt ihres Geschäftsbereichs liegt, abgebaut wurde, können wir Sinsheimer nicht verstehen. Wir sind vielmehr der Meinung, daß durch den Abbau der Stiftschaffnei Sinsheim die Aufwände größer geworden sind wie vorher. Ich möchte auch darauf hinweisen, daß es vielleicht angebracht gewesen wäre, auf das Personal der Stiftschaffnei Sinsheim etwas mehr Rücksicht zu nehmen. Die zwei Beamten von dort, die übrig geblieben und nach Heidelberg versetzt worden sind, sind körperlich kranke Personen; namentlich fällt beiden das Gehen schwer; der eine ist ein Schwerkriegsbeschädigter mit amputiertem Bein. Diese beiden Beamten müssen nun tagtäglich nach Heidelberg fahren. Sie bekommen eine doppelte Aufwandsentschädigung und dadurch schon werden die erzielten Ersparnisse wohl wieder aufgebraucht. Man kann ja wohl sagen: Das ist ein vorübergehender Zustand. Aber ich glaube, daß dieser vorübergehende Zustand wohl länger andauern wird. Wir Sinsheimer geben uns der angenehmen Hoffnung hin, daß, wie mir im Frühjahr eine hohe Persönlichkeit des Oberkirchenrats gesagt hat, der Abbau der Stiftschaffnei Sinsheim vielleicht bloß ein vorübergehender sein werde. Ich möchte wünschen, daß wir bald wieder die Stiftschaffnei bekommen.

Dann möchte ich noch darauf hinweisen, daß die Dienstwohnung des Vorstandes nun dem

dorthin versetzten Bezirksamtmann Ribstein zugewiesen worden ist. Es ist noch eine zweite Wohnung im Hause, die nun auch wohl vom Wohnungsamt in Beschlag genommen wird. Ich möchte unsere Kirchenbehörde dringend bitten, daß sie diese Wohnung dem Stadtvikar dort zur Verfügung stellt. Dieser wohnt in einer ganz unzulänglichen Wohnung. Ich darf bitten, daß von diesem Wunsch der Gemeinde Einsheim's Notiz genommen und daß womöglich ihm nachgekommen wird.

Präsident D. Dr. Keller: Ich stelle den 1. Antrag des Finanzausschusses zur Abstimmung und möchte die Herren bitten, die dafür sind, sich zu erheben. (Geschicht.) Ich stelle die einstimmige Annahme fest.

Ich stelle den weiter vorgelegten Antrag des Finanzausschusses, eine Kundgebung an die Landsgemeinden, zur Besprechung.

Kirchenpräsident D. Wirth: Wir können uns von hier aus mit dem Vorschlag einverstanden erklären. Wenn Sie 1., 2., 3., 4. hinsetzen, ist die Sache wirksamer.

Abgeordneter Jacob: Im dritten Absatz hätte ich eine etwas durchsichtiger Sprache gewünscht. Zunächst einmal ist der Ausdruck „Begehren“ für unser Publikum schwer verständlich. Ich möchte sagen: „Wünschen“. Dann steht hier eingeschoben: „bei Einsichtigen“. Man könnte diesen Ausdruck sehr wohl einfach streichen, wodurch nicht nur die Deutlichkeit etwas gefördert würde. Ich verstehe auch sonst nicht, warum gerade bei „Einsichtigen“ eine Verringerung der Veranlagung stattfinden könnte. Die Anderen, die nicht „einsichtig“ sind, werden das unter Umständen gerade so notwendig haben.

Abgeordneter Seitz: Wir haben wohl selbst eingesehen, daß das „bei Einsichtigen“ etwas wenig durchsichtig ist. Aber wir sollen kurz sein, und wir sind kurz geworden. Wir wollten damit zum Ausdruck bringen, daß diejenigen, welche sich belehren lassen wollen, dieser Belehrung aufgrund unserer Entschliebung zugänglich sein

können. Den Andern gegenüber werden wir allerdings nichts schaffen können.

Zu dem, was der Herr Kirchenpräsident gewünscht hat, möchte ich noch hinzufügen: Wir möchten auch in den einzelnen Fällen die besonderen Hauptgedanken, Hauptwörter, unterstreichen haben, damit recht durchsichtig wird, was wir meinen.

Abgeordneter D. Frey: Ich weiß nicht, ob ein Antrag vorliegt seitens des Herrn Synodalen Jacob?

Präsident D. Dr. Keller: Ich habe es als Antrag aufgefaßt.

Abgeordneter D. Frey: Ich möchte den Antrag unterstützen. Aber die Worte „bei Einsichtigen“ müssen heraus. Den Gedankengang verstehe ich sehr wohl; aber so wie es hier steht, kommt der Gedanke doch nicht richtig zum Ausdruck. Es ist besser, wir streichen diese zwei Wörter.

Präsident D. Dr. Keller: Wünscht sonst noch jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall.

Ich stelle die beiden Abänderungsanträge zur Abstimmung. In dem dritten Satz soll das Wort „Begehren“ in „Wünschen“ umgewandelt und in der nächsten Zeile sollen die beiden Worte „bei Einsichtigen“ gestrichen werden.

Wer dagegen ist, möge sich erheben. Es erhebt sich niemand; die Abänderung ist angenommen.

Ich bringe die ganze Entschliebung zur Abstimmung und bitte die Synodalen, welche dafür sind, sich zu erheben. (Geschicht.) Ich stelle die einmütige Annahme fest.

Wir kommen nunmehr zu dem Punkt: Ersatzwahl in die Kirchenregierung für die ausgeschiedenen Mitglieder, Herren Kirchenpräsident D. Wirth und Prälat Kühlewein.

Abgeordneter Dr. Haas: Es wird hier der Antrag gestellt, die Sitzung auf ganz kurze Zeit zwecks einer Besprechung zu unterbrechen. Wenige Minuten werden genügen.

Die Sitzung wird hierauf für kurze Zeit unterbrochen.

Präsident D. Dr. Keller (wieder eröffnend): Wir fahren in der Behandlung der Gegenstände fort und kommen zu dem Punkt: Ersatzwahl in die Kirchenregierung für die ausgeschiedenen Mitglieder, Herren Kirchenpräsident D. Wurth und Prälat Kühlewein.

Hier sind die Herren Dekan Hofheinz und Pfarrer Bender vorgeschlagen.

Wünscht jemand das Wort hierzu zu nehmen? — Es ist nicht der Fall.

Dann schreiten wir zur Abstimmung. Ich bitte die Herren, die für diesen Vorschlag sind, sich von ihren Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Ich stelle die einstimmige Annahme fest.

Danach erfolgt die Verpflichtung der neubestellten Mitglieder der Kirchenregierung nach § 112 K.B.

Präsident D. Dr. Keller: Ich werde eben darauf aufmerksam gemacht, daß durch die Wahl des Herrn D. Wurth zum Kirchenpräsidenten auch die Stelle frei wird für den Kirchentag, die er bisher eingenommen hat. Es wird mir als Ersatzmann Pfarrer Herrmann vorgeschlagen. Erhebt sich dagegen Widerspruch? — Es ist nicht der Fall.

Herr Pfarrer Herrmann ist als Vertreter der Landeskirche in den Kirchentag als Ersatzmann für Herrn D. Wurth gewählt.

Wir sind am Schlusse unserer Tagesordnung angelangt und ich frage, ob noch irgendwie etwas zur Behandlung vorliegen sollte. — Es ist das nicht der Fall.

Dann ist es meine Pflicht, vor allen Dingen dem Herrn Landtagspräsidenten herzlich dafür zu danken, daß er es uns wieder ermöglicht hat, hier in diesem schönen Saale und in den Zimmern droben unsere Sitzungen abzuhalten. Wir sind immer herzlich dankbar, wenn uns von dieser Seite her solche Freundlichkeit erwiesen wird. Ich werde noch Veranlassung nehmen, den Dank der Synode schriftlich auszusprechen.

Dann danke ich allen Herren Synodalen für die geleistete Arbeit. Es ist hier und insbesondere in den Ausschüssen sehr viel Arbeit geleistet worden, wie wir ja aus den eingegangenen Berichten gesehen haben. Auch den Herren Vorsitzenden der Ausschüsse und den Herren Berichterstattern danke ich für die außerordentlich hingebende Tätigkeit, die sie in diesen Tagen entfaltet haben.

Nun stehen wir am Ende einer zehntägigen Session, die tief einschneidende Änderungen, insbesondere in der Leitung unserer Landeskirche gebracht hat. Es soll unser Wunsch, unsere Hoffnung und unser tägliches Gebet sein, daß doch alles das, was sich hier verändert hat, dazu beitragen möchte, daß das Wohl der Landeskirche daraus hervorgehe und daß insbesondere auch den Gliedern der Landeskirche ein Heil daraus erwachse. Den Männern, die neu in die Arbeit eintreten, wünschen wir Kraft von oben und Geist von oben und Begleitung von oben, daß sie die Wege gehen, auf denen Segen und Heil erreicht werden kann.

Nun bitte ich den Herrn Prälaten, bevor wir uns nachher vertagen, noch zu uns zu sprechen und mit uns zum Schluß zu beten.

Prälat Kühlewein: Liebe Freunde und Brüder!

Bevor wir auseinandergehen, wollen wir unsere Augen noch einmal zu dem erheben, in dessen Dienst wir alle stehen und dem wir auch in diesen vergangenen Tagen alle ohne Unterschied haben dienen wollen mit unserem Raten und Taten. Ob wir zurückschauen auf das, was hinter uns liegt, wo sich so bedeutame und so schwere Ereignisse wie wohl kaum je in unserer Landeskirche auf wenige Tage zusammengedrängt haben, oder ob wir hinausblicken auf die Aufgaben, Mühen und Nöte und ohne Zweifel auch Kämpfe, die uns bevorstehen —, ich glaube, wir haben alle das Gefühl am Ende dieser Tagung: Wir brauchen eine Glaubensstärkung! Der Herr Christus spricht zu seinen Jüngern: „Ich bin bei Euch alle Tage!“ Das war sein

letztes Wort. Und wenn es sein letztes Wort auch an uns ist nach diesen Tagen, dann dürfen wir hoffen, daß unsere Arbeit doch nicht ganz vergeblich gewesen ist für unsere liebe, teure evangelische Landeskirche. Ohne ihn wollten wir nicht arbeiten und wollen wir es nicht. Ohne ihn kennen wir überhaupt keine Kirche. Ohne ihn hätten wir keine Kraft und keine Freude zu dem, was uns befohlen ist. Aber wir wissen, daß wir unter seiner Gegenwart stehen. Und wir wollen stehen bleiben unter seinem Wort, das wir Pfarrer draußen in den Gemeinden verkündigen, das wir alle hören und hören müssen unter seiner Gnade, die zudeckt auch unserer Sünden Mängel; unter seinem Kreuz, an dem Vergebung, Friede, Kraft ist für uns alle; Trost

in unserer Schwachheit, Leitung in unserem Unverstand. Darunter wollen wir auch bleiben; und der Herr, der bisher mit uns war und unsere Kirche geleitet hat, er wolle sie auch fernerhin nicht verlassen.

Und nun wollen wir beten. (Spricht anschließend das Schlußgebet.)

Präsident D. Dr. Keller: In § 108 unserer Verfassung heißt es:

„Die Landessynode kann sich vertagen.“

Ich darf wohl nach dem, was vorausgegangen ist, das Einverständnis der Synode zu der Vertagung voraussetzen; ich vertage deshalb die gegenwärtige Synode bis auf weiteres.

Ich schließe hiermit die Sitzung.